

XIII. Gesundheitswesen.

Der Stoff, welcher in den einzelnen Capiteln des vorliegenden Abschnittes zur Darstellung gelangt und die administrative Thätigkeit der Gemeinde in Bezug auf das Gesundheitswesen in Kürze vorführen soll, findet seine Ergänzung theils durch den Abschnitt XV des statistischen Jahrbuches, theils durch den Bericht des Stadtphysikates für das Jahr 1886. Da die Sterblichkeit ein Correlat der Gesundheitsverhältnisse bildet, so wird hier auch der Abschnitt VI des ersterwähnten Werkes, welcher im Capitel D die diesen Gegenstand behandelt, mit in Betracht zu ziehen sein.

A. Gesundheitspolizei.

Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit verschiedenen Gebrauchsgegenständen. In inniger Beziehung zur öffentlichen Gesundheitspflege steht die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie verschiedenen Gebrauchsgegenständen, insbesondere die Vor Sorge, daß die vorhandenen Nahrungstoffe nicht Ursache von Gesundheitsstörungen werden, wenn sie durch Zufall, Unwissenheit oder Gewinnsucht jener, welche mit solchen Approvisionierungsartikeln Handel treiben, verdorben oder mit fremden schädlichen Stoffen gemengt werden.

Die Gemeindeverwaltung ist stets auf das eifrigste bemüht, eine wirksame Controle zur Verhütung solcher Fälschungen herzustellen und durch Präventivmaßregeln Nachtheile, welche die Gesundheit der Menschen bedrohen, abzuwenden. Sie erfüllt diese Aufgabe, indem sie Marktaufsichtsorgane und Sanitätsorgane bestellt hat, deren Wirkungskreis durch besondere Vorschriften geregelt ist. Die Aufsichtsorgane des Marktcommissariates überwachen den Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln hinsichtlich ihrer Echtheit, Salubrität und Genießbarkeit und führen zu diesem Zwecke auch einfache chemische Untersuchungen durch. Sie bedienen sich, um hier nur einiger wichtigeren Nahrungs- und Genußmittel zu erwähnen, bei der Untersuchung der Milch der neuesten wissenschaftlichen Milchcontrole nach den vom Physikate bestimmten Methoden; zur Untersuchung des Rothweines, ferner des Saftes verschiedener Früchte und der rothen Spirituosen dient die Probe mittels Wollfaser-Reaction, und zur Ermittlung einer allfälligen Verfälschung von Gewürzen, Kaffee und anderen Genußmitteln durch Beimengung fremder Stoffe wird zunächst das Mikroskop verwendet. In Fällen, in welchen diese Hilfsmittel nicht aus-

reichen, unterzieht das Stadtphysikat Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogen u. d. d. fachgemäßen chemischen Untersuchung. Wo aber ein Befund oder ein Gutachten nur auf Grundlage einer schwierigen und complicierten chemischen Analyse des betreffenden Objectes abgegeben werden kann, insbesondere aber wenn es sich um die Constatierung von Verfälschungen handelt, bei welchen weitgehende und bedeutende Interessen im Spiele sind und es im Verlaufe der Untersuchung zum gerichtlichen Verfahren kommen kann, werden derlei Untersuchungen einem Chemiker von Beruf oder sonstigen fachwissenschaftlichen Sachverständigen übertragen, welche über die erforderlichen Hilfsmittel verfügen und sich ausschließlich dieser Zeit und Mühe erfordernden Arbeiten widmen können.

Die Gemeinde Wien hat daher externe Sachverständige, und zwar den Sanitätsrath Dr. Ernst Ludwig, ordentlichen öffentlichen Professor für angewandte Chemie, dann den Sanitätsrath und Stabsarzt Dr. Florian Kratschmer, Universitätsdocenten in diesem Fache, mit der Ausführung der vorkommenden chemischen und mikroskopischen Untersuchungen im allgemeinen, und den k. k. Universitätsprofessor Obersanitätsrath Dr. August Vogl mit der mikroskopischen Untersuchung von Mehl, Gewürzen und Drogen betraut.

Auf diesem Wege sind im Jahre 1886 theils in Erfüllung der Obliegenheiten des eigenen Wirkungskreises, theils auch über Ersuchen anderer Behörden 1243 chemische und mikroskopische Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln, Kappern, Mixed pickles, verschiedenen Kosmetiken, Desinfectionsmitteln, Arzneiwaren und Giften, Erde, Wasser und sonstigen Gebrauchsartikeln ausgeführt worden.

Selbstverständlich wurde in allen Fällen, in welchen die Untersuchung den Thatbestand einer strafbaren Handlung ergab, gegen die schuldtragenden Parteien amtgehandelt. Die Untersuchung von Heil- oder Geheimmitteln, von Chemikalien, Desinfectionstoffen, diversen Gebrauchsgegenständen, welche von Industriellen und Gewerbsleuten lediglich zum Zwecke der Reclame und der Ausfertigung eines amtlichen Befundes hinsichtlich der Beschaffenheit und nützlichen Verwendung solcher zum eigenen Gebrauche oder zum Handel bestimmten Objecte angestrebt wurde, ist in der Regel abgelehnt worden, weil keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinde besteht, derlei Artikel, bei denen in den meisten Fällen nur Privatinteressen betroffen sind, einer amtlichen Controle zu unterziehen, überdies in Wien eine hinlängliche Anzahl öffentlicher chemisch-technischer Versuchsstationen besteht, welche gegen festgesetzte Gebühren die dahin geleiteten Objecte einer fachgemäßen Untersuchung unterziehen und hierüber Gutachten ausfertigen.

Der geschilderte städtische Aufsichtsdienst und die Durchführung der dabei vorkommenden technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, dann verschiedenen Gebrauchsgegenständen genügt jedoch im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft, auf die hygienischen Aufgaben und die praktischen Bedürfnisse des Handels und der Industrie nicht mehr. Das Bestreben der Gemeinde Wien und aller Fachkreise ist daher darauf gerichtet, daß von der Staatsverwaltung eine hygienische Centralanstalt ins Leben gerufen werde, welche nicht bloß die Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel und der Gebrauchsgegenstände, sondern auch anderer wichtiger Artikel des allgemeinen Verkehrs in Bezug auf ihre Zusammensetzung und gesundheitliche Beschaffenheit anzustellen und Gutachten hierüber abzugeben hätte. Im Zusammenhange mit der Organisation einer solchen hygienischen Centralanstalt steht die Nothwendigkeit eines Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Der Magistrat hat auch am 30. Juli 1886 an das k. k. Ministerium

des Innern das Ansuchen gestellt, dasselbe wolle unter Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens die Errichtung einer staatlichen hygienischen Centralanstalt mit dem angedeuteten Wirkungskreise in Erwägung ziehen und hiebei die Einrichtung treffen, dass diese Anstalt auch für die Zwecke des städtischen Sanitätsdienstes benützt werden könne.

Beseitigung sanitärer Übelstände in Häusern, Wohnungen und auf Baugründen. Der Magistrat hat auch im Jahre 1886 der gesunden Beschaffenheit der Wohnräume seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet.

Zum Zwecke der Beseitigung der wahrgenommenen sanitären Übelstände in Häusern und auf Baugründen hat der Magistrat im Jahre 1886 698 Amtshandlungen durchgeführt. Davon sind 318 Amtshandlungen wegen vorschriftswidriger, schlecht situierter Aborte, Canäle, Stallungen, Dünger- und Senkgruben, 62 Amtshandlungen wegen ungenügender Anzahl von Aborten und 318 Amtshandlungen wegen Unreinlichkeit in Haushöfen und auf Baugründen vorgenommen worden.

Sanitätswidrige Wohnungen wurden im Jahre 1886 im ganzen 716 beanständet. In 229 Wohnungen sind die Wände feucht befunden worden, in 142 Fällen gab Wohnungsüberfüllung die Veranlassung zur Amtshandlung des Magistrates. Wegen sonstiger sanitärer Übelstände in Wohnräumen, bestehend in ungenügendem Licht- und Luftzutritte, in der Bewohnung von Gassenlocalitäten, denen die directe Verbindung mit dem Innern des Hauses mangelt, in der Benützung von Wohnungen, in welchen Genuss- und Nahrungsmittel feilgehalten werden, und wegen Verwendung ungeeigneter Räume als nächtlichen Unterkunftsart für das gewerbliche Hilfspersonal bei Gewerbetreibenden ist in 345 Fällen amtgehandelt worden.

Wird die Anzahl der sanitären Übelstände, welche im Jahre 1886 Anlaß zu Verfügungen des Magistrates gegeben haben, mit jener der früheren Jahre verglichen, so ergibt sich die Thatsache, daß sich die sanitären Verhältnisse der Wohnungen und der Häuser bedeutend günstiger gestaltet haben. Der Magistrat hat mit allem Nachdrucke auf die Beseitigung der vorgefundenen sanitären Übelstände gedrungen und ist in 82 Fällen gegen die betreffenden Parteien, welche ungeachtet der ergangenen Mahnung die behördlichen Aufträge nicht befolgt haben, mit empfindlichen Geldstrafen vorgegangen.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. Im September 1886 trat in Ungarn die asiatische Cholera epidemisch auf. Wegen des starken Verkehrs, welcher zwischen Wien und den Ländern der ungarischen Krone, insbesondere zwischen Wien und Budapest sich täglich vollzieht, wurden von der Sanitätsbehörde die umfassendsten Vorbauungsmaßregeln getroffen, um die Einschleppung dieser Epidemie nach Wien nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei erließ am 16. September 1886 eine Verordnung, welche die von den politischen Behörden gegen die Cholerafahr zu ergreifenden Maßregeln zum Gegenstande hatte. In Ausführung des § 1 dieser Verordnung constituirte sich am 21. September unter dem Voritze des Bürgermeisters die Wiener Gesundheitscommission, welche sich mit der Anordnung, Überwachung und Durchführung der zur Abwendung der Cholerafahr zu ergreifenden Maßregeln befaßte.

Zur Bestreitung der diesfalls erwachsenden Auslagen bewilligte der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. September 1886 einen Credit von 50.000 fl.

In jedem einzelnen Bezirke wurde im Sinne obiger Verordnung eine Section unter dem Voritze des Bezirksvorstehers gebildet. Von den wichtigsten Maßregeln, deren Durchführung die Gesundheitscommission in zehn Sitzungen beschloffen hat, verdienen die nachfolgenden eine besondere Erwähnung.

Die Sectionen in den Gemeindebezirken wurden im Sinne des § 6 der Cholera-verordnung beauftragt, eine Revision sämmtlicher Häuser, insbesondere der in sanitärer Hinsicht bedenklichen vorzunehmen und auf die Beseitigung der wahrgenommenen sanitären Übelstände zu dringen, zu welchem Zwecke besondere Commissionen gebildet worden sind. Diese Bezirkscommissionen traten unverzüglich in Action und haben in der Zeit von Ende September bis Mitte November sämmtliche Häuser Wiens inspiciert. Die erhobenen Anstände betrafen hauptsächlich verunreinigte Aborte, mangelhafte Desinfection derselben, Unreinlichkeit in den Haushöfen, schlecht verschlossene und überfüllte Düngergruben etc. Die Zahl der beanstandeten Häuser war verhältnismäßig nicht bedeutend; sie betrug im I. Gemeindebezirke 387, im II. 380, im III. 177, im IV. 269, im V. 147, im VI. 220, im VII. 367, im VIII. 115, im IX. 235 und im X. 158 Häuser. Durch eine Nachrevision verschaffte sich die Commission die Überzeugung, daß die meisten Übelstände beseitigt worden sind, so daß nur in wenigen Fällen mit Zwangsmaßregeln vorgegangen werden mußte.

Ferner beschloß die Gesundheitscommission die Beistellung von fünf neuen desinficierbaren, zum Liegen und Sitzen eingerichteten Krankentransportwägen für den IV., VII., VIII., IX. und X. Gemeindebezirk, die Sicherstellung der Bespannung für diese Wägen und den Ankauf mehrerer von der freiwilligen Rettungsgesellschaft der Gemeinde angebotenen Krankentransportwägen. Infolge dessen gelangte die Gemeinde in den Besitz der erforderlichen Krankentransportmittel, wodurch zugleich ein bedeutender Fortschritt in der Sanitätspflege erzielt wurde, indem nunmehr in jedem Gemeindebezirke ein zweckmäßig construierter Wagen zum Transporte infectiös erkrankter Personen ins Spital bereitgehalten wird. Um auch Kranke aus ihren in hohen Stockwerken gelegenen Wohnungen bis zum Wagen leichter und bequemer transportieren zu können, beschloß die Gesundheitscommission den Ankauf von zehn Stück Tragsesseln, welche angeschafft und an die Krankentransportdepots der zehn Gemeindebezirke vertheilt wurden. Wegen Errichtung provisorischer Volksküchen für den Fall und während der Dauer einer Choleraepidemie constituirte sich ein aus sechs Mitgliedern bestehendes Subcomité.

Zum Zwecke der Unterbringung von Choleraerkrankten im Falle des Ausbruches der Epidemie wurde das städtische Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße als Cholera-Nothspital bestimmt. Da dasselbe der Verwaltung der k. k. Krankenanstalten zur Benützung überlassen war und als Pockenstation diente, wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei um schleunigste Räumung, Desinfection und Reinigung dieses städtischen Spitalsgebäudes ersucht. Die Übergabe desselben an die Gemeinde Wien erfolgte am 15. October, worauf 7 Krankensäle mit einem Belegraume für 240 Kranke eingerichtet und mit den nöthigen Bettfournituren, der nöthigen Wäsche und allen erforderlichen Utensilien versehen worden sind. Zur Besorgung des Krankenwärterdienstes daselbst erklärten sich die Klosterfrauen vom heil. Herzen Jesu in Wien bereit.

Um im Falle des Ausbruches der Cholera-Epidemie auch der armen Bevölkerung der östlichen Wiener Gemeindebezirke, welche auf spitalärztliche Pflege angewiesen ist, eine solche rasch zutheil werden zu lassen, beschloß die Gesundheitscommission, im Schulgebäude in Zwischenbrücken ein Cholera-Nothspital provisorisch einzurichten. Der

Gemeinderath verweigerte aber in der Sitzung vom 5. October die Zustimmung zu den diesfalls nöthigen Beschreibungen und beantragte den Magistrat, den Plan und Kostenanschlag für die Erbauung eines auf einen Belegraum von 200 Ständen berechneten Barakdenhospitals ausarbeiten zu lassen. Auf Grund des stadtbaulichsten Projektes empfahl sodann der Magistrat dem Gemeindevorstande den Bau eines Barakdenhospitals im II. Gemeindebezirke auf den Donaueregulierungsgewässern Baugruppe VII D, G und H umweit der Kaiser Franz Josef-Brücke. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht erfolgt.

Zum Zwecke der Vornahme der Desinfektion von Effekten, welche von Infektionsstrantern herrühren, beschloß die Gesundheitscommission die Erwerbung von 10 Zehrsfeldischen transportablen Desinfektionsapparaten, in welchen die Desinfektion mittels überhitzten Dampfes bewirkt wird; diese wurden angekauft und in die Stantentransportdepots der Bezirke abgegeben.

Zur Unterbringung der Stantenträger und Desinfektionsdiener, für welche die entsprechende Kontour bereitgehalten wurde, sind entsprechende Unterfunftsräume ausgemittelt, und es ist vorgefertigt worden, daß in diesen Räumen auch die Stantentransportwägen und Desinfektionsapparate untergebracht werden können. In jenen Gemeindebezirken, in welchen diese Räume nicht im Gemeindebezirke selbst ausgemittelt werden konnten, nämlich im III., IV., V. und IX. Gemeindebezirke, wurden zwischen dem Gemeindebezirke und diesen Localitäten telephonische Verbindungen hergestellt, damit der Stantentransport mit größter Beschleunigung bewerkstelligt werden könne.

Die Weisheit vom hohen Kreuze hat sich bereit erklärt, der Gemeinde für den Fall des Ausbruches der Cholera 15 Stantentransportwägen und 100 Stück eiserne Betten unentgeltlich leihweise zu überlassen, und für den gleichen Zweck hat das f. f. Reichs-Kriegsministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, der Gemeinde 22 St. eiserne Stantentransportwägen ohne Beschleunigung zur Verfügung zu stellen. Um einer möglichen Einsparung der Suche vorzugehen, stellte über Beschaffung der Gesundheitscommission der Bürgermeister bei dem f. f. Reichs-Kriegsministerium und dem II. Corps-Kommando die Bitte, daß während des Verrückens der Cholera-Epidemie in Ungarn das Einrücken von Recruten und die Dislocation von Truppen aus verfeindeten Gegenden nach Wien oder dessen Umgebung sistirt werde, was auch bereitwilligst zugesichert worden ist.

Es wurde ferner die f. f. Staatshaterei ersucht, die Veranlassung zu treffen, daß die sogenannten Witzbüge nach Budapest während der Dauer der Gefahr ein-gestellt, die Stantentransportwägen aus Cholera-Gegenden an den Einbruchstationen in Niederösterreich ärztlich untersucht werden und einem jeden Wisenbahnhofs aus Cholera-Gegenden ein Arzt als Begleiter beigelegt werde. Das f. f. Ministerium des Innern hat aber diesem Wunsch keine Folge gegeben und lediglich die f. f. Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, jene Gemeinden bekanntzugeben, in welchen choleraartige Stantentransportwägen untergebracht werden können.

Zu den besonderen Verfügungen, welche zur Verhütung der Einsparung der Cholera-Haterei getroffen wurden, gehört auch die Revision der aus Cholera-Gegenden in Wien eintreffenden Stantentransportwägen. Mit derselben waren die ärztlichen Organe des Stadtkommandos betraut, und es sind, da sie für die Versorgung dieser Obliegenden nicht ausreichten, zu diesem Zwecke noch zwei Zusatzärzte für die Zeit des Bedarfes bestellt worden. Diefelben hatten den Gesundheitszustand der aus Cholera-Gegenden in

zuen angekommenen Stehenden während mindestens dreier Tage zu überwachen. Die Gotebedeßter wurden verpflichtet, die Ankunft solcher Stehenden den mit der Revision betrauten Ärzten sofort bekanntzugeben.

Da bei der localen Ausdehnung des IX. Gemeinbedeßtes der bafelst bestellte städtische Arzt die sich anhäufenden Amtsgepflachte nicht befreiten konnte, beschloß die Gesundheitscommission, daß demselben für die Zeit des Bedarfs ein Aushilfsarzt beigegeben sei.

In diese Vorkehrungen reichte sich die Verordnung der f. f. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1886, womit jedem Gnhaber (Eigentümer oder Mieter) einer Wohnung zur Pflicht gemacht wurde, nicht bloß von jedem wirklichen Cholerafall, sondern schon von jedem choleraverdächtigen, d. i. mit Erbrechen und Stühlen einhergehenden Erkrankungsfalle unter den Wohnungsvergnossen unverzüglich die Anzeige an die Gemeinbedeßbehörde zu erstatten, ferner das Verbot des Verzehres mit Wegensständen, speciel Säubern, welche aus choleraergehenden stammen. Sienach war nicht bloß die Verlebung von gebrauchten Kleidungsstücken, Zsäße, Betten und sonstiger Sade von choleraertranten oder Verforbenen in nichtdesinfectirtem und ungerinigtem Zustande aus dem choleraorte, sondern auch der Bezug der bezeichnetern Gegenstände aus choleraergehenden in nicht verlässlich infectionsfreiem Zustande verboten und ebenso auch das Sammeln, der Transport und der Bezug von Säubern aus choleraergehenden für die Dauer der Epidemie untersagt.

Als weitere prophylactische Maßregeln zur möglichsten Sntanhaltung der Einschleppung der cholera aus Ungarn sind noch anzuführen: die angeordnete Desinfection der Effecten, insbesondere der Leib- und Bettwäsche der aus choleraergehenden in Wien angekommenen Stehenden und der im Hauptzollamte eingelagerten Colli, die ärztliche Ueberwachung des Dienstepersonales der Eisenbahnen und der Donau-Dampfschiffahrts-Verwaltung, dann die ärztliche Controle der aus Ungarn in Wien, beziehungsweise in Niederösterreich eintreffenden Postanstellungen.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß Sitzergänge und Wasserfahrten nach und aus choleraverdächtigten Gegenden eingestellt worden sind.

Besondere Vorichtsmaßregeln wurden hinsichtlich der Abnutzung der Säubern unratssämle, der Säuscämle und Centgruben getroffen.

Die prophylactischen Vorkehrungen bei anderen Infectionskrankheiten erforderten sich auf die möglichste Absonderung der erkrankten Personen, rüchtsich Abgabe derselben in ein Spital, auf Desinfection der infectirten Zsäße und Räumlichkeiten und Schließung einzelner Classen oder ganzer Schulen im Falle des Vorkommens zahlreicher Erkrankungen bei Schulkindern oder einer Erkrankung in der Familie des Leitenden Oberlehrers. Die getroffene behördliche Maßregel gründete sich auf die Statthalterei-Erlasse vom 15. Jänner 1872, vom 3. December 1878 und 20. März 1879.

Ueber Anregung des Magistrates hat die f. f. n. ö. Statthalterei mit den Classen vom 20. April und 30. September 1886 die Anzeigepflicht der practischen Ärzte auf folgende Erkrankungen ausgedehnt: Mätern, Keuchhusten, Sarcillen, Ssundrorthlauf, Weichs- und Smpferhstipel und Snerperaltieber.

Smpfeln. Mit dem Erlasse vom 5. April 1886 hat das f. f. Ministerium darauf hingewiesen, daß die Smpfung, Notstmpfung und Revaccination die wirksamsten

örtlichen Maßregeln zur Unterdrückung einer Blatternepidemie bilden, und daß dieselben beim Ausbruche einer derartigen Epidemie mit allem Nachdrucke, welcher den politischen Behörden zur Durchführung gesetzlich angeordneter Vorbauungsmaßregeln gegen die Verbreitung von Epidemien zugebote steht, durchzuführen sind, weshalb zur Eruirung der Ungeimpften und Durchführung der Impfung die entsprechenden Maßnahmen zu treffen sind.

In Wien wird die öffentliche unentgeltliche Impfung in den Monaten Juni, Juli und August vorgenommen. Es bestehen zu diesem Zwecke 17 entsprechend eingerichtete, von der Gemeinde Wien beige stellte Impflocalitäten, welche in den 10 Gemeindebezirken vertheilt und theils in den Gemeindegäußern, theils in Schulen untergebracht sind. Im Jahre 1886 wurden 26.512 Personen geimpft.

Mit dem Erlasse vom 23. April 1886 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate aufgetragen, alljährlich vor Beginn der öffentlichen Impfung in Wien eine Conscription der Ungeimpften vorzunehmen. Im Jahre 1886 wurde diese Conscription zwar durchgeführt, das gesammelte Materiale ließ sich aber nicht weiter statistisch verwenden, weil die meisten Parteien die vom Magistrate zu diesem Zwecke aufgelegten und in den Häusern vertheilten Conscriptiionsbögen theils unvollständig, theils fehlerhaft ausgefüllt hatten. Auch war das Physikate bei seiner anderweitigen Inanspruchnahme nicht in der Lage, das massenhafte Materiale für seine Zwecke fachmäßig zu bearbeiten.

Hundswuth. Um Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Streitfrage zu erhalten, ob die Wuth bei Hunden und diesen verwandten Thiergattungen nur durch Biß eines kranken Thieres übertragen wird, oder ob nicht auch eine spontane Entwicklung dieser Krankheit angenommen werden muß, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1886 angeordnet, daß die mit den Erhebungen über die anamnesticchen Momente bei Wuthverdacht betrauten Fachorgane genau zu berücksichtigen haben, ob der als wüthend oder wuthverdächtig erklärte Hund nachweisbar von einem solchen Thiere gebissen wurde, ob er augenfällige Bißwunden zeigt, oder ob er nachweisbar mit solchen Thieren in Berührung gekommen ist. Auch hatten dieselben bei vorhandenen Bissen möglichst sicherzustellen, in welcher Zeit der Biß erfolgte, und die Beschaffenheit der Wunde oder Narbe zu beschreiben. In der ersten Hälfte des Jahres 1886 kamen in Wien und in den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Vorortegemeinden 17 Fälle von Hundswuth vor. Die Statthalterei hat aus diesem Anlasse den Magistrat beauftragt, im Einvernehmen mit der Polizeidirection sich zu äußern, ob es sich nicht empfehle, den Maulkorbzwang einzuführen.

Es fand diesfalls bei der k. k. Polizeidirection am 8. Juli 1886 eine commissionelle Berathung statt, welche ergab, daß die Einführung dieser Maßregel dermal nicht nothwendig sei, und daß es genüge, wenn die Streifungen des Wiener Wasenmeisters nach herrenlosen oder sonst verdächtigen Hunden zweimal wöchentlich in jedem Bezirke des Wiener Gemeindegebietes vorgenommen werden. In diesem Sinne wurde auch an die Statthalterei berichtet und hat dieselbe die letztere Maßregel genehmigt.

Kinderspitäler. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat den Magistrat aufgefordert, entsprechende Verfügungen zu treffen, welche die Erreichbarkeit der nöthigen ärztlichen Hilfe bei Erkrankungen von Kindern armer Eltern und deren angemessene Pflege ermöglichen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß eine solche Fürsorge bei den hier be-

stehenden Verhältnissen unbedingt geboten sei und sowohl nach dem Heimats-, als auch nach dem Sanitätsgesetze zu den Verpflichtungen der Gemeinde gehöre.

Um das zur gründlichen Behandlung dieser Angelegenheit erforderliche Materiale zu erlangen, hat am 23. März 1886 beim Magistrate eine Besprechung stattgefunden, an welcher der Sanitätsreferent, die Directoren der in Wien bestehenden sechs Kinder-spitäler, der Obmann der Sanitätssection des Gemeinderathes, der Armenreferent des Magistrates, dann je ein Vertreter des Stadtphysikates und des Stadtbauamtes theilgenommen haben.

Hierbei sprachen sich die Directoren der Wiener Kinderspitäler in den Hauptfragen dahin aus, daß die derzeit in Wien bestehenden sechs Kinderspitäler für die gewöhnlichen Kinderkrankheiten vollkommen ausreichen; nur wenn viele Kinder, welche auf spitalärztliche Pflege angewiesen sind, gleichzeitig von einer Infectionskrankheit befallen werden und in die Heilanstalt aufgenommen werden sollen, oder wenn bereits geheilte Kinder von ihren Eltern erst nach längerer Zeit oder gar nicht aus dem Kinderspitale abgeholt werden, kann daselbst ein relativer Platzmangel eintreten.

Eine weitere Ursache der zeitweiligen Überfüllung der Wiener Kinderspitäler ist in dem Umstande zu suchen, daß aus den Vororten, wo für die Einrichtung der nöthigen ärztlichen Hilfe im Falle der Erkrankung armer Kinder nicht vorgesorgt ist, franke und insbesondere die mit Infectionskrankheiten behafteten Kinder, welche auf spitalärztliche Pflege angewiesen sind, in die Wiener Kinderspitäler überbracht und daselbst zur Pflege und Heilung aufgenommen werden.

Der Magistrat hat in einer Eingabe an die k. k. n.-ö. Statthalterei auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß der Bezug solcher infectiös erkrankten Kinder aus den Vororten nach Wien schon aus sanitären Gründen unstatthaft ist, da hiedurch die Einschleppung beziehungsweise Verbreitung von Infectionskrankheiten gefördert wird.

Um jederzeit in Kenntniß zu sein, in welchem Kinderspitale noch Platz zur Unterbringung armer kranker Kinder vorhanden ist, wurde die telephonische Verbindung der einzelnen Kinderspitäler angeregt und deren Ausführung warm befürwortet.

Übrigens hielt der Magistrat an der Anschauung fest, daß eine Verpflichtung der Gemeinde Wien, Kinderspitäler zu bauen oder die bestehenden durch Zubauten zu erweitern, weder aus dem Heimatgesetze, noch aus dem Sanitätsgesetze abgeleitet werden kann.

Kranken- beziehungsweise Leichentransport. Durch die Demolierung des Hauses Nr. 33 Salzgras, wo die städtische Sanitätsstation für den I. Gemeindebezirk untergebracht war, ergab sich die Nothwendigkeit, diese Anstalt zu verlegen, was um so schwieriger war, weil die Sanitätsdiener des I. Gemeindebezirkes zugleich die zur sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Obduction bestimmten Leichen in das anatomisch-pathologische Institut des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu überbringen haben; sie wurde daher mit Genehmigung des Gemeinderathes provisorisch in dem alten Rathhause untergebracht. Da der Gemeinde zur definitiven Einrichtung dieser Sanitätsstation kein eigenes Gebäude zur Verfügung stand, die Einmietung in einem fremden Hause aber vorweg ausgeschlossen war, so wurde empfohlen, zu ihrer Unterbringung auf einer städtischen Grundparcalle am Donaucanale (Schanzel) einen Neubau aufzuführen, die Zahl der Kranken- und Leichenträger um drei Individuen zu vermehren und bei denselben einen Permanenzdienst einzuführen.

Aus diesem Anlasse wurden auch über Anordnung des Gemeinderathes Verhandlungen mit der freiwilligen Rettungsgesellschaft und der Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres“ in der Richtung eingeleitet, ob dieselben nicht geneigt wären, diesen städtischen Sanitätsdienst gegen eine zu vereinbarende Entlohnung zu übernehmen. Die Verhandlungen führten aber zu keinem Resultate, weil der Gemeinde hiedurch bedeutende Auslagen erwachsen wären und die freiwillige Rettungsgesellschaft den Transport der zur Obduction bestimmten Leichen entschieden ablehnte.

Im verflossenen Jahre wurde auch eine neue städtische Sanitätsstation in der Rotunde im k. k. Prater eröffnet und mit den entsprechenden Rettungsrequisiten dotiert.

Weiter ist noch anzuführen, daß der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft für das Jahr 1886 vom Gemeinderathe eine Subvention von 3000 fl. gewährt worden ist.

Todtenbeschautaxe. Der Gemeinde Wien steht die Einrichtung und Leitung des Localsanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu, und sie hat, um diese Obliegenheiten im vollsten Maße zu erfüllen, dem öffentlichen Sanitätsdienste in allen seinen Zweigen stets eine besondere Sorgfalt zugewendet. Die mit Rücksicht hierauf vorgenommene Reorganisierung des Stadtphysikates und Vermehrung des amtsärztlichen Personales hatten zur Folge, daß die Auslagen für den Localsanitätsdienst besonders in den letzten Jahren stetig gestiegen sind und dermal eine Höhe erreicht haben, welche es der Gemeinde nahelegt, darauf bedacht zu sein, daß die zur Bedeckung dieser Auslagen bestehenden Einnahmen ergänzt werden.

Von dieser Erwägung geleitet, hat der Gemeinderath bereits in der Sitzung vom 18. November 1884 beschlossen, die bisher im Betrage von 30 kr. per Leiche festgesetzte Todtenbeschautaxe bei Leichen, welche auf dem Centralfriedhofe im gemeinsamen Grabe beerdigt werden, zwar aufrecht zu erhalten, dagegen bei Leichen, welche in Einzelgräbern zu beerdigen sind, eine Beschautaxe von je einem Gulden, bei Leichen, welche in Grüften beigesetzt werden, eine solche von je fünf Gulden, und bei Leichen, die zur Abfuhr nach einem auswärtigen Friedhofe bestimmt sind, eine Todtenbeschautaxe von je zehn Gulden einzuheben. Laut Beschlusses vom 5. Jänner 1886 war betreffs der vorangeführten Erhöhung der Todtenbeschautaxe über das bisherige Ausmaß auf Grund des § 90 der Gemeindeordnung für Wien ein Landesgesetz zu erwirken.

Gleichzeitig beschloß der Gemeinderath im Wege der Landesgesetzgebung die Genehmigung dafür zu erwirken, daß für jede Intervention der städtischen Sanitätsorgane bei Exhumierungen oder anderen bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Anlässen eine Gebühr, und zwar in den Fällen, wenn die Intervention auf dem Wiener Centralfriedhofe stattfindet, im Betrage von zehn Gulden, in allen übrigen Fällen im Betrage von fünf Gulden eingehoben werden könne. Wenn über das Ansuchen einer Partei mehrere Leichen aus einem und demselben Grabe gleichzeitig ausgegraben werden, so solle die für diese Intervention bestimmte Gebühr dem vorerwähnten Gemeinderathsbeschlusse zufolge von der Partei nur einmal entrichtet werden.

In der Sitzung vom 13. Jänner 1886 ertheilte auch der n.-ö. Landtag der Gemeinde Wien die Bewilligung, für jede Intervention der städtischen Sanitätsorgane bei Leichenbegrabungen, Leichenabfuhr und andere bei Begräbnissen vorkommende sanitätspolizeiliche Interventionen (mit Ausschluß der Todtenbeschautaxe) eine Gebühr in der vorerwähnten Höhe einzuheben. Dagegen wurde jede Tarifirung von Todtenbeschaugebüren abgewiesen, bei welcher das Nachlassvermögen oder ein specieller die

Vermögensverhältnisse gewissermaßen zum Ausdruck bringender Umstand, wie Begräbnisform etc., die Basis der Bemessung bildet. Die bestimmende Erwägung bei dieser Praxis war die, daß die Todtenbeschaugebür niemals den Charakter einer Besteuerung des Nachlassvermögens haben dürfe.

Der Gemeinderath hat jedoch in der Sitzung vom 16. December 1886 beschlossen, seine in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse vom 18. November 1884 und 5. Jänner 1886 aufrecht zu erhalten und an den n.-ö. Landtag neuerdings das Ersuchen zu stellen, die Einhebung der Todtenbeschautaxe nach dem im obigen Gemeinderathsbeschlüsse festgesetzten Ausmaße gesetzlich zu bewilligen. Hierbei gieng er von der Erwägung aus, daß die große Anzahl von Gratisleichen, bei welchen eine Taxe nicht eingehoben wird, es mehr als genügend rechtfertigt, den hiedurch entstehenden Ausfall wenigstens zum Theile bei den übrigen Todesfällen einzubringen. Da nun eine Erhöhung der Taxe in jenen Fällen, in welchen die Beerdigung im gemeinsamen Grabe stattfindet, ungerecht und unbillig erscheint, so ergäbe sich der vorgeeschlagene Modus als der allein richtige. Der Magistrat hat in diesem Sinne an den Landesauschuß Bericht erstattet, jedoch ist auch diesmal dem Einschreiten der Gemeinde vom Landtage (Sitzung vom 19. Jänner 1887) keine Folge gegeben worden.

Sechster internationaler Congress für Hygiene und Demographie. Das Comité für den VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie in Haag hat dem Bürgermeister am 27. August 1884 auf telegraphischem Wege die Mittheilung gemacht, daß Wien als Versammlungsort des nächsten Congresses im Jahre 1886 mit Acclamation erwählt wurde.

Diese Mittheilung ist in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 29. August 1884 zur Kenntnis genommen und das Präsidium des Congresses verständigt worden, daß die Stadt Wien erfreut sein werde, den Congress in ihren Mauern begrüßen zu können.

Der Magistrat hat sich nun an die österreichische Gesellschaft für Gesundheitspflege mit der Anfrage gewendet, ob dieselbe geneigt ist, die Vorarbeiten für die Organisation des VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie in Wien zu übernehmen, und es hat sich die genannte Gesellschaft bereit erklärt, die Organisation des Congresses in die Hand zu nehmen und selbständig durchzuführen, denselben aber erst im Jahre 1887 in Wien abzuhalten, weil die Vorarbeiten eine längere Zeit in Anspruch nehmen, daher im Jahre 1886 nicht mehr ausgeführt werden können.

Verschiedene sanitätspolizeiliche Normen. Als solche sind anzuführen: die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885, wonach der Betrieb von Leichenbestattungs-Unternehmungen an die Erlangung einer Concession gebunden wird; die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, wonach die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussmitteln untersagt wird; die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886, wonach die Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei verboten wird; die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1886, wonach der Verkauf des Alkaloides „Hopein“ und aller daraus dargestellten oder dieses Alkaloid enthaltenden Präparate verboten wurde, da diese Artikel, welche auf die Irreführung

der Ärzte und des Publicums berechnet sind, als Geheimmittel anzusehen sind; der Statthaltereierlass vom 23. October 1886, wonach die Vornahme der Markose bei zahnärztlichen Operationen nur den Ärzten selbst gestattet ist und letztere für die Anwendung und Reinheit des Luftgases (Stickstoffoxydulgases) verantwortlich sind, und der Statthaltereierlass vom 27. Mai 1886, wonach ein an der Budapester Universität erworbenes Apothekerdiplom den Besitzer desselben nicht bloß zur Ausübung seiner Berufsthätigkeit als Assistent, Provisor und Pächter einer Apotheke aller Orten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigt, sondern auch bei der Verleihung einer Personal-Apothekergerechtfame an einen in Ungarn heimatberechtigten an der Budapester Universität diplomierten Pharmaceuten der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft von demselben nicht zu verlangen ist.

Da wiederholte Versuche ergaben, daß Salz und gewöhnliche essighaltende Flüssigkeiten, sowie saure Fruchtsäfte schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter Umständen, wie sie in gewöhnlichen Haushaltungen vorzukommen pflegen, z. B. beim Einbeizen von Wildbret und anderen Fleischarten, beim Einsieden von Fruchtsäften u. dgl., das Metall aus Nickelgefäßen in Mengen in Lösung bringen und durch Beobachtungen bei der therapeutischen Anwendung von Nickelsalzen nachgewiesen wurde, daß letztere schon in Dosen von 0,2 Gramm Erbrechen erzeugen und überhaupt giftiger als Kupfersalze wirken, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Februar 1886 die Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattierter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße sowohl für die Zubereitung, wie für die Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- und Genussmitteln als unzulässig erklärt und deren Benützung zu den gedachten Zwecken verboten.

Mit der Verordnung vom 31. Mai 1886 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, daß mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, welche in einer Heilanstalt untergebracht wurden, von den übrigen in der Anstalt befindlichen Pflinglingen so vollständig als möglich zu isolieren sind und zu denselben vor vollständiger Beseitigung der Ansteckungsgefahr auswärtige Besuche nur dann zuzulassen sind, wenn der Kranke in Lebensgefahr oder dessen Zustand mindestens sehr bedenklich ist und der um Besuchsgestattung Ersuchende als Anverwandter, Vormund oder Rechtsfreund mit dem Kranken zu verkehren hat. Die Besucher müssen sich bei solchen Besuchen an die Anordnungen des Arztes und die Weisungen des Pflegepersonales halten und beim Verlassen des Krankenzimmers die Hände mit 3%iger Carbollösung reinigen. Kindern unter 15 Jahren ist der Besuch von Kranken, welche in Heilanstalten an Scharlach, Masern, Blattern sowie Diphtheritis darniederliegen, ausnahmslos verboten.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 13. Juni 1886 wurde angeordnet, daß getrocknete Mohnköpfe und Theegattungen, welche solche enthalten, wie namentlich der Zweierthee, in Apotheken nur über ärztliche Verordnung abgegeben werden, von anderen Geschäftsleuten aber weder feilgehalten noch verkauft werden dürfen, weil diese Artikel zu den narkotisch wirkenden Arzneimitteln zu zählen sind und durch den Genuß des Absudes eines solchen Thees bei Kindern Vergiftungen, ja Todesfälle erfolgen können.

Zufolge Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886 ist im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ein Verzeichnis sämtlicher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Geschäftsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 erschienen; hienach besaßen zu dieser Zeit in Wien 33 Geschäftsleute die Befugnis zum Verschleiß von Giften.

Von den Straferkenntnissen wegen Übertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften war auf S. 27 die Rede.

Sanitätspolizeiliche Obductionen haben 713 (gegen 680 im Vorjahre) stattgefunden.

Exhumierung und Leichenabfuhr. Im Jahre 1886 haben 244 Exhumierungen von Leichen auf den alten städtischen Friedhöfen und auf dem Centralfriedhofe stattgefunden; 495 Leichen wurden von Wien in Friedhöfe auswärtiger Gemeinden überführt, 462 Leichen sind von auswärtigen Gemeinden nach Wien überbracht und im Centralfriedhofe beerdigt worden.

B. Badeanstalten.

(Mit 1 Plane.)

Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfbrücke wurde in der Badesaison des Jahres 1886, d. i. vom 30. Mai bis 21. September (115 Tage), von 81.403 (1885: 85.068) Badenden besucht.

Die Frequenz war daher mittelgut, ganz den Witterungsverhältnissen entsprechend, so zwar, daß auf die Herbstmonate August und September, in welchen im Gegensatz zu den Monaten Juni und Juli eine anhaltend schöne Witterung herrschte, trotz des früheren Einbruches der Nacht die größere Hälfte der Badefrequenz entfiel. Es badeten nämlich:

bis Ende Juni	(32 Tage)	7.475	Personen
im Monate Juli	(31 ")	30.626	"
" " August	(31 ")	22.585	"
" " September	(21 ")	20.717	"

Davon benützten:

		Männer	Frauen	zusammen Personen
das Schwimmbassin	I. Classe	7.802	462	8.264
" "	II. "	8.618	1.429	10.047
die Vollbäder	I. "	8.368	6.561	14.929
" "	II. "	26.407	21.612	48.019
" Separatbäder	110	34	144

An Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden 989 (1885: 1211) Stück ausgegeben.

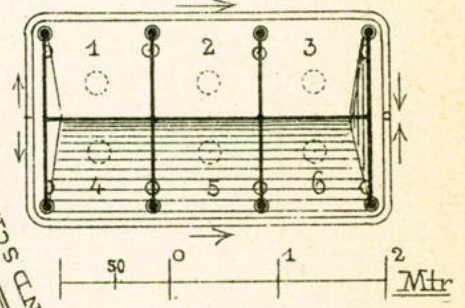
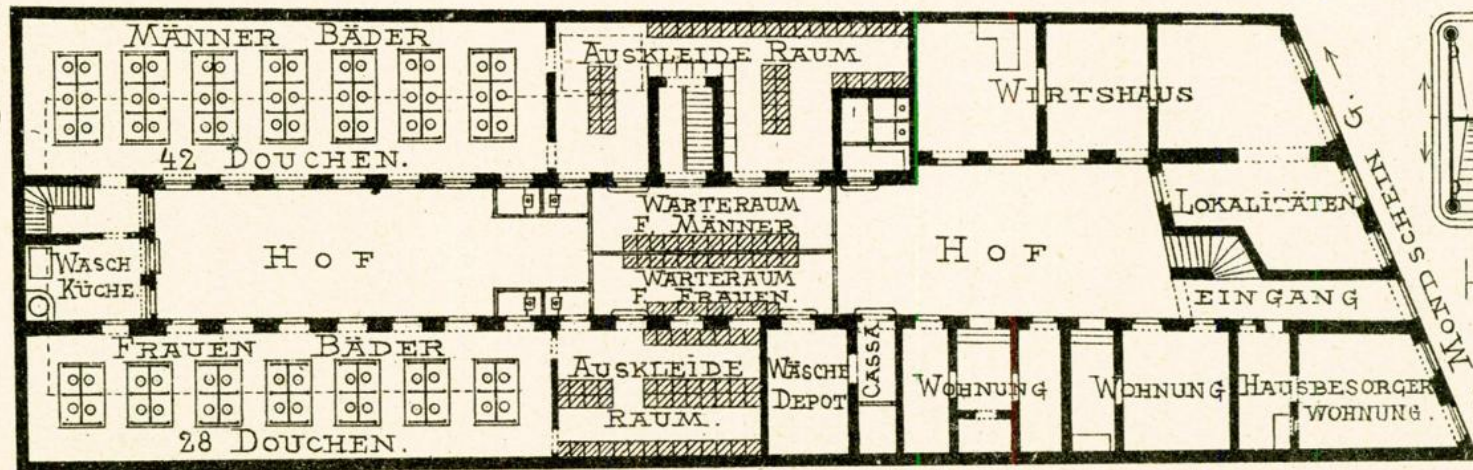
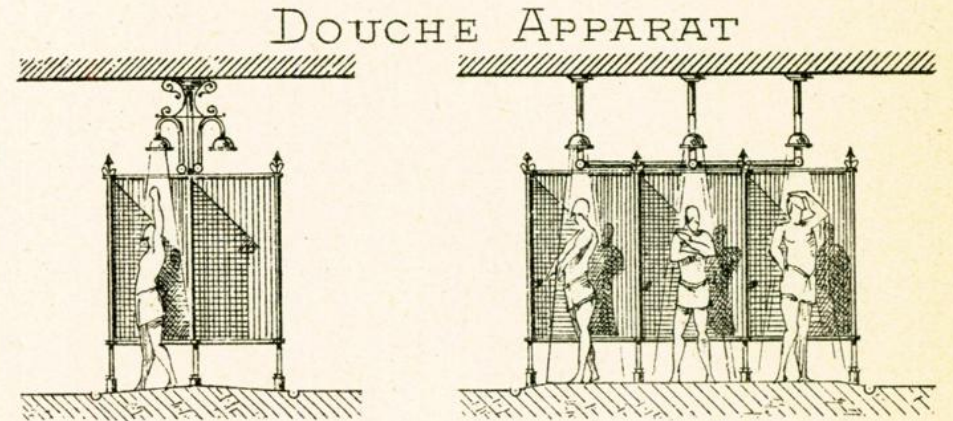
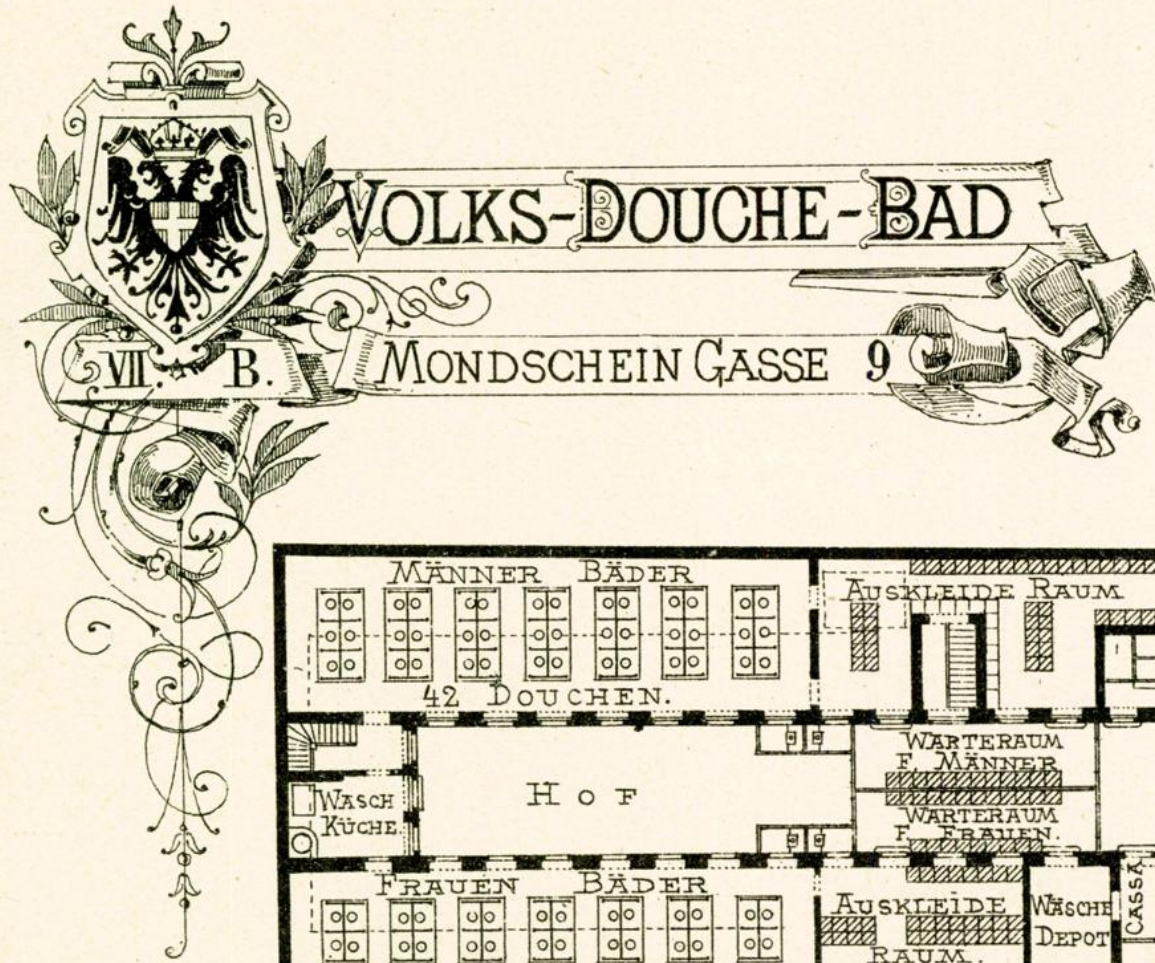
Behufs Verbesserung der Wasserströmungsverhältnisse im städtischen Bade wurde eine fachmännische Expertise einberufen, welche im Herbst des Jahres 1886 ihre Untersuchungen begonnen hat und dieselben in der nächsten Badesaison fortsetzen wird.

Der Bestand des noch unbenützten oberen Badebassins nächst der Kaiser Franz Josefbrücke hat im Jahre 1886 keine Veränderung erfahren.

Über einen Antrag auf theilweisen Ausbau dieses Bades ist ein Project verfaßt worden, darüber jedoch im Jahre 1886 keine Beschlussfassung erfolgt.

Der mit dem Pächter der städtischen Freibäder am linken Donauufer bis zum Frühjahr 1887 abgeschlossene Vertrag wurde auf weitere drei Jahre verlängert,

Zum Abschnitte XIII „Gesundheitswesen.“



und ist hiebei die bisher mit 1200 fl. bemessene Subvention des Pächters auf 1100 fl. reducirt worden.

Angeichts der starken Frequenz dieser Badeanstalt — es badeten in der Bade-saison 1886: 54.930 Männer und 15.940 Frauen, zusammen 70.870 (1885: 89.476) Personen — wurde bei dem Gemeinderathe eine Erweiterung derselben in Anregung gebracht; die hierüber eingeleiteten Erhebungen ergaben jedoch, daß die localen Verhältnisse dieses Bades der wünschenswerten Vergrößerung der Badefläche entgegenstehen.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege im allgemeinen und zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse bei der minder bemittelten Bevölkerung sprach sich der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 9. November 1886 im Principe für die Errichtung von Volksbädern in allen Bezirken Wiens aus, so daß im Laufe der Zeit die Nützlichkeit und die hygienische Bedeutung dieser Anstalten auch in unserer Stadt zur vollen Geltung gelangen wird.

Probeweise wurde die Errichtung zunächst eines Volks-Douchebades in der städtischen Realität D.-Nr. 9 Mondscheingasse im VII. Bezirke, dem ehemaligen Armenhause der bestandenen Vorstadt Mariahilf, in Aussicht genommen und für die Adaptierung dieses Gebäudes, für die innere Einrichtung des Bades und die Beistellung der Wäsche ein Betrag von 17.541 fl. 42 kr. bewilligt

Das gedachte Haus besteht aus einem einstöckigen Gassentracte mit Mietparteien und zwei ebenerdigen Hofseitentracten, welche durch einen gleichfalls ebenerdigen Hofquertract verbunden sind. Diese ebenerdigen bisher von Pfründnern bewohnten Hoftracte sind für die Zwecke des Volks-Douchebades bestimmt, welches zwei große Baderäume sammt Auskleide- und Warteräumen für beide Geschlechter, das Wäschedepot sammt Cassenraum, eine Waschküche zum Reinigen der Badewäsche, einen Heizraum im Keller und die erforderlichen Closets enthalten wird. Die Baderäume werden mit Klinker gepflastert, die Badecabinen, deren jede 1 Quadratmeter Fläche besitzt, aus Eisenwänden gebildet. Die Männerabtheilung wird 42, die Frauenabtheilung 28 Cabinen besitzen, so daß 70 Personen gleichzeitig werden baden können. Das Wasser, und zwar Hochquellenwasser, wird direct in Reservoirs geleitet, welche im Bodenraume untergebracht sind. Die Wärmung des Wassers wird durch in den Reservoirs angebrachte Heißwasser-schlangen besorgt, welche mit einem im Keller situirten Heizapparate in Verbindung stehen. Von den Reservoirs wird das entsprechend warme Wasser durch Rohrleitungen den Douchebrausen zugeführt, deren eine in jeder Cabine vorhanden ist; jede Brause kann für sich in Thätigkeit gesetzt werden.

Die dem Berichte beigelegte Abbildung veranschaulicht die Einrichtung des in Rede stehenden Bades. Für jeden Badenden ist eine Badezeit von 20 Minuten und ein Wasserquantum von 40 Liter in Aussicht genommen. Der für die einmalige Benützung eines Douchebades sammt Wäsche mit 5 kr. fixirte Preis bietet selbst den ärmsten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit, von dieser Einrichtung einen ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die etwaigen Einnahmsüberschüsse sollen zunächst zur Amortisation der Herstellungskosten verwendet werden; für später, wenn dieser Zweck erreicht sein wird, ist die Gewährung von Freibädern in Aussicht genommen.

C. Bedürfnisanstalten.

Der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885, S. 197, erwähnte Unternehmer für Bedürfnisanstalten, Wilhelm Beez, hat im Jahre 1886 zwei neue solche Anstalten aufgestellt, und zwar am Burgring gegenüber dem Hause D.-Nr. 13 und im Schulhose an Stelle des seit Jahren daselbst befindlichen Abortwagens. Es bestanden sonach am Schlusse des Jahres 18 Bedürfnisanstalten, wovon 4 Eigenthum der Gemeinde und nur zur Sommerszeit benüßbar, 14 dagegen Eigenthum des Wilhelm Beez und das ganze Jahr hindurch der öffentlichen Benützung zugänglich waren.

Von den öffentlichen Pissoirs wurde das hölzerne Pissoir in der Kohlmessergasse wegen Demolierung des anstoßenden Hauses cassirt. Von den sonach verbliebenen 121 Pissoirs waren 10 aus Mauerwerk, 79 aus Eisen und 32 aus Holz; der Form nach gab es 80 Wand- und 41 Pavillonpissoirs. Wasserspülung hatten 37 Pavillon- und 51 Wandpissoirs; außerdem wurde ein Pissoir versuchsweise mit einem Geruchsverschlusse unter Benützung von Öl eingerichtet.

D. Centralfriedhof.

Wiener Centralfriedhof. Bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1884 wurde mitgetheilt, daß der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 16. September 1884 die neuerliche, und zwar dritte Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes genehmigt hat.

Auf Grund dieses Gemeinderathsbeschlusses wurde vom Stadtbauamte das Detailproject für die bezüglichlichen Arbeiten verfaßt, nach welchem zu Friedhofszwecken ein Areal im Ausmaße von 40^o Hektar (circa 69 Joch) einbezogen und die Herstellung von 19.600 Einzelgräbern und 94.560 gemeinsamen Gräbern nebst einer Anzahl Gräfte ermöglicht werden soll. Dieses Project erhielt am 19. März 1886 die Genehmigung des Gemeinderathes.

Behufs Sicherstellung der erforderlichen Arbeiten, als: Terrainregulierung, Herstellung der Straßen und Wege, Wasserleitung, Entwässerungsanlage und Einfriedung, wurde am 26. April eine öffentliche Offertverhandlung abgehalten. Von den eingelangten 6 General- und 26 Specialofferten genehmigte der Gemeinderath mit Plenarbeschluss vom 7. Mai das General-Alternativoffert des Civilingenieurs und Bauunternehmers S. Figdor mit dem zugestandenem Nachlasse von $28\frac{1}{4}\%$, wodurch von dem veranschlagten Gesamtkostenerfordernisse per 313.305 fl. eine Ersparung von 76.205 fl. 36 kr. erzielt wurde. Der genannte Unternehmer hat mit den Erweiterungsarbeiten, für welche ein Vollendungstermin mit Ende 1887 festgesetzt war, am 20. Mai 1886 begonnen.

Da auch ein Theil des zur Erweiterung bestimmten Areales in das Territorium der städtischen Baumschule fiel, bestimmte der Gemeinderath, daß ein Areal von 4000 Quadratmeter von den von der Gemeinde Wien zu Friedhofszwecken angekauften und derzeit noch nicht benützten Gründen als Ersatz zu der städtischen Baumschule einzubeziehen sei. Die in der Baumschule aus diesem Anlasse erforderlichen Herstellungen, bestehend in der Anbringung eines lebenden Zaunes, in der Ausführung von Rigolen, in der Änderung der Bespritzungsanlage zc. im Kostenbetrage von 2135 fl. 40 kr., sind vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 25. Juni 1886 genehmigt worden.

Zum Zwecke der Bepflanzung des erweiterten Theiles des Centralfriedhofes hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 28. September das von der Verwaltung des

Centralfriedhofes ausgearbeitete Project genehmigt. Die diesbezüglichen Arbeiten sind von der Verwaltung in eigener Regie gegen Detailverrechnung in Ausführung zu bringen, die zur Anpflanzung erforderlichen Bäume und Gesträuche in möglichst großer Anzahl aus der städtischen Baumschule zu entnehmen und, soweit der Bedarf nicht in dieser Weise gedeckt werden kann, im Handeinkaufe beizuschaffen.

Die plangemäße Besämung der gemeinsamen Gräber, und zwar im Gesamtausmaße von 16.000 Quadratmeter, hat auch im Berichtsjahre Fortschritte gemacht; hiemit ist nicht bloß den hygienischen Anforderungen entsprochen, sondern auch dem ausgedehnten Centralfriedhofe ein freundliches Aussehen gegeben worden.

Mit dem Beschlusse vom 19. Jänner 1886 bestellte der Gemeinderath den im Friedhofe in Verwendung gestandenen Gärtnergehilfen Emanuel Tollmann definitiv zum Friedhofgärtner mit einem Jahresgehälte von 1200 fl., ohne jedoch diese Stelle zu systemisieren.

In der Plenarsitzung vom 24. September 1886 faßte der Gemeinderath neuerlich den Beschluß, sowohl das Todtengräbergeschäft, als auch die Schmückung der Gräber und die sonstigen im Wiener Centralfriedhofe vorkommenden mit dem Beerdigungswesen verbundenen Arbeiten in die eigene Regie der Gemeinde zu übernehmen und daher die zwischen der Gemeinde Wien und den Todtengräbern Johann Lang und Ferdinand Stockinger bestehenden Verträge vom Jahre 1874 und 1882 zu kündigen. Obschon die Genannten gegen diese Beschlüsse eine Vorstellung bei dem Gemeinderathe eingebracht hatten, so wurde die Kündigung der bezeichneten Verträge in der Weise verfügt, daß die genannten Contrahenten Ende des Jahres 1887 den Friedhof vollständig zu räumen haben. Zugleich hat der Magistrat die Voreinleitungen getroffen, welche nothwendig sind, um im Sinne des obigen Gemeinderathsbeschlusses die eigene Regie und die sonstigen Todtengräbergeschäfte im Centralfriedhofe durchzuführen zu können.

Dem Ansuchen der griechisch-orientalischen Kirchengemeinden zur „heiligen Dreifaltigkeit“ und zum „heiligen Georg“ in Wien um Zuweisung eines abgesonderten Begräbnisplatzes im Centralfriedhofe für ihre Glaubensgenossen gab der Gemeinderath laut Beschlusses vom 8. Juni Folge, indem er ihnen den bei dem gemeinsamen Grabe der Opfer des Ringtheaterbrandes noch übrigen Platz der Gräbergruppe 30A im Ausmaße von 414,5 Quadratmeter unter der Bedingung zur Benützung überließ, daß sie die normalmäßigen Gräbergebühren von Fall zu Fall entrichten und die bestehende Gräberordnung genau beobachten. Ferner haben dieselben die aus der Herstellung einer Gehölzanpflanzung und der kleinen Wege erwachsenden Kosten im Pauschalbetrage von 400 fl. aus Eigenem zu bestreiten und ihre Friedhofsanlagen bei St. Marx für immer zu schließen. Über die Benützung der zugewiesenen Begräbnisstätte und die daran geknüpften Bedingungen wurde mit den genannten Kirchengemeinden ein Vertrag abgeschlossen.

Weiter hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 25. Juni dem hochwürdigem Metropolitancapitel zu St. Stephan in Wien über sein Ansuchen die Errichtung einer gemeinsamen Begräbnisstätte im Wiener Centralfriedhofe durch Vereinigung von 7 Einzelgräbern auf der Gruppe 34E, Reihe 2, für die Beerdigung der verstorbenen Mitglieder dieses Domcapitels gegen Erlag der normalmäßigen Gräbergebühren bewilligt und mit dem Beschlusse vom 19. Februar genehmigt, daß die Congre-

gation der Schwestern vom Orden des heiligen Franz von Assisi in Wien (V. Gemeindebezirk, Hartmannngasse Nr. 7) zur Beerdigung der verstorbenen Mitglieder dieser Congregation eine gemeinsame Begräbnisstätte auf der Gruppe 34B, bestehend aus 15 Einzelgräbern, errichten und dieselbe mit einem eisernen Gitter einfrieden dürfe. Auch wurde dieser Congregation unter Berücksichtigung ihres humanitären Wirkens auf dem Gebiete der Krankenpflege und ihrer Vermögensverhältnisse von den normierten Grabstellgebühren und der Renovationstage für diese Einzelgräber von zusammen 1050 fl. ausnahmsweise ein Nachlaß von 200 fl. gewährt.

Drei Parteien wurde die Bewilligung erteilt, auf Einzelgräbern des Centralfriedhofes Grabdeckplatten als Grabdenkmäler anbringen zu dürfen.

Zu den im Jahre 1885 bereits bestandenen vom Gemeinderathe genehmigten 41 Gräberhaltungs-Widmungen mit einem Widmungscapitale von 24.547 fl. 64 kr. kamen im Jahre 1886 14 neue derartige Widmungen mit einem Widmungscapitale von 4882 fl. hinzu, so daß mit Ende des Jahres 1886 im ganzen 55 Gräberhaltungs-Widmungen mit einem Widmungscapitale von zusammen 29.429 fl. 64 kr. bestanden. Diese Widmungen haben die dauernde Erhaltung, Ausschmückung und Beleuchtung von Gräbern und Grüften im Wiener Centralfriedhofe durch Organe der Gemeinde zum Gegenstande; die principiellen Bedingungen, unter welchen der Gemeinderath geneigt ist, solche Gräberhaltungs-Widmungen zu übernehmen, hat er in der Sitzung vom 16. November 1881 festgestellt.

Der von der evangelischen Kirchengemeinde gegen die in zwei Instanzen ausgesprochene Schließung des protestantischen Friedhofes außer der Magleinsdorferlinie eingebrachte Ministeralrecurs ist noch anhängig, infolge dessen dieser Friedhof zur Leichenbeerdigung noch immer benützt wird.

Behufs temporärer Beisehung von Leichen im Centralfriedhofe in jenen Fällen, in denen öffentliche Rücksichten eine solche Beisehung erheischen, hat der Gemeinderath die Verwendung einer communalen Gruft im Wiener Centralfriedhofe als Nothgruft gestattet und verfügt, daß für die Benützung derselben eine Gebühr zu entrichten ist, welche mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. November 1886 für die Benützung bis zu einem Monate mit je 8 fl. und für jeden folgenden Monat mit je 5 fl. für jede daselbst beigesetzte Leiche festgesetzt wurde.

In der Sitzung vom 28. September ermächtigte der Gemeinderath den Magistrat, zur besseren Erhaltung des linksseitigen Gehweges außerhalb Simmering bis zum Centralfriedhofe den bezüglichen Grundeigenthümern, nämlich den Gemeinden Simmering und Kaiser-Ebersdorf, die Beistellung von jährlich circa 40 Cubikmeter Sand seitens der Commune Wien anzubieten, ohne daß jedoch hiedurch für letztere ein Präjudiz geschaffen wird, und an die genannten Gemeinden zugleich das Ersuchen zu richten, den erwähnten circa 4 Meter breiten Fußweg instandzusetzen. Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, ein Project für einen Fußweg an der rechten Seite der Reichsstraße durch das Bauamt ausarbeiten zu lassen. Auf Basis dieses Projectes wurden sodann mit den betreffenden Anrainern, respective Grundeigenthümern Verhandlungen wegen der nöthigen Grunderwerbung eingeleitet, über deren Resultat dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten sein wird.

Auch im Jahre 1886 hat der Gemeinderath zur Übertragung der sterblichen Überreste berühmter Männer in der hiezu reservierten Anlage des Centralfriedhofes eigene Grabstellen unentgeltlich votiert und zugleich die übliche Erhaltung und Schmückung derselben übernommen.

So faßte der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 3. Februar 1886 den Beschluß, zur Bestattung der Leichenreste des Erbauers der Semmering-Eisenbahn Karl Ritter von Ghoga, welcher am 10. März 1860 in Wien gestorben und im städtischen allgemeinen Währinger Friedhofe beerdigt worden ist, ein Ehrengrab in den zur Beerdigung der Leichen historisch denkwürdiger Personen reservierten Anlagen des Centralfriedhofes zu widmen, jedoch wurde bedungen, daß die vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine ertheilte Zusicherung in Betreff der Herstellung eines würdigen Grabdenkmales alsbald erfüllt werde; ferner wurde beschloffen, die Ausschmückung und Erhaltung dieses Grabes auf die Dauer des Bestandes des Centralfriedhofes, sowie die Kosten der Erhumierung und Übertragung der Leichenreste Ghogas zu übernehmen. Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein legte das Project zur Herstellung des Monumentes vor, und es ist dasselbe vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 27. Juli 1886 genehmigt worden.

Ferner beschloß der Gemeinderath in der Sitzung vom 5. Februar 1886 über ein von den Herren Dr. Heinrich Jaques und Alois Wurm gestelltes Ansuchen, zur Bestattung der Leichenreste des am 24. Mai 1868 in Wien verstorbenen und im Währinger Ortsfriedhofe beerdigten Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Eugen Megerle von Mühlfeld eine Grabstätte in dieser Anlage des Centralfriedhofes gegen dem zu widmen, daß die Bittsteller sich verpflichten, für die Errichtung eines würdigen Grabdenkmales, sowie für dessen Aufstellung und Erhaltung selbst vorzusorgen und die Erhumierungs-, sowie die Übertragungskosten zu bestreiten.

Über Ansuchen des Anton Freiherrn von Pachner-Eggenstorf, k. k. Hofrath, hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 5. März 1886 zur Bestattung der Leichenreste des ehemaligen Wiener Bürgermeisters Anton Josef Edlen von Leeb eine unentgeltliche Grabstelle sammt dem zur Errichtung des Grabdenkmales erforderlichen Plaze an der vom Haupteingange des Centralfriedhofes links gelegenen Einfriedungsmauer gewidmet und bestimmt, daß alljährig am Allerheiligentage auf dieses Grab ein Blumenkranz auf Kosten der Gemeinde Wien zu legen ist.

In Angelegenheit der Errichtung eines Denkmales auf dem gemeinsamen Grabe der beim Brande des Ringtheaters Verunglückten beschloß der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 12. Februar 1886, die Herstellung dieses Denkmales dem k. k. Professor Rudolf Wehr nach dem von demselben ausgearbeiteten Projecte um die Summe von 14.900 fl. zu übertragen, und in der Sitzung vom 20. August 1886 genehmigte er die nachfolgende Textierung der Inschrift, welche auf dem mittleren Felde dieses Monumentes anzubringen war: „Dem Andenken der beim Brande des Ringtheaters am 8. December 1881 Verunglückten die Gemeinde Wien.“ Ferner ordnete er an, daß auf den übrigen sechs Feldern des Monumentes die Namen aller bei der Ringtheaterkatastrophe Verunglückten in alphabetischer Ordnung anzubringen seien. Mit der Herstellung des Monumentes wurde am 26. August 1886 begonnen und ist dasselbe Ende October dieses Jahres vollendet worden.

Endlich sei noch der Beschluss des Gemeinderathes vom 5. Jänner 1886 erwähnt, wonach von der Inanspruchnahme der selbständigen Jagd auf den zum Centralfriedhof-Territorium gehörenden, in der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf gelegenen Gründen abzusehen war und die neuerliche Verpachtung dieses Jagdrechtes an das k. k. Obersthofmeisteramt bewilligt, sowie die der Gemeinde Wien gebührenden Antheile an dem diesfälligen Jagdpachterträgnisse der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf zur Bestreitung der Gemeindeauslagen insolange überlassen wurden, als die Gemeindeumlagen nicht erhöht werden.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden im Jahre 1886 die Gräfte auf der Gruppe 29, Reihe 1 und 2, dann die Gräfte auf der Gruppe 35 A, Reihe 1, und 9 Doppelgräfte auf den Eckplätzen dieser Gruppen mit Leichen belegt. Die Arcadengruft Nr. 7 wurde von Herrn Anton Wondrasch und die Arcadengruft Nr. 34 für die Familie Dppolzer erworben; in der letzteren Gruft wurde der verstorbene k. k. Hofrath Dr. Theodor Ritter von Dppolzer bestattet.

Einzelgräber wurden auf den Gruppen 24 A, 26, 27 A und B, 34 A, B und C, 35 A und B und 36 angelegt und diese der Belegung mit Leichen zugeführt. Für gemeinsame Gräber wurde der Rest der Gruppe 24 A, von Reihe 23 bis 38, die Gruppe 27 A und 27 B ganz, endlich die Gruppe 35 A von Reihe 1 bis 39 verwendet.

In gemeinsamen Gräbern kamen am Centralfriedhofe im Jahre 1886 mit Ausschluß des israelitischen Theiles 17.228, in Einzelgräbern 1525, in Gräften 68 Beerdigungen, außerdem 902 Beilegungen in schon benützte Gräber und Gräfte, somit im ganzen 19.723 Leichenbestattungen vor. Ferner wurden 89 Exhumierungen von Leichen vorgenommen.

Die Beerdigung der Überreste der für Zwecke anatomischer und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern am Centralfriedhofe erforderte im Jahre 1886 die Beistellung von 2167 Särgen, für deren Beschaffung der Arimathäer-verein sorgte, und 1034 Grabstellen, welche die Commune unentgeltlich beistellte.

Auf dem israelitischen Theile des Centralfriedhofes kamen 1707 Leichenbestattungen vor, und zwar 1240 in allgemeinen Gräbern, 388 in Einzelgräbern, 18 in Gräften; 61 Leichen wurden in Einzelgräber und Gräfte beigelegt; ferner wurden daselbst 16 Leichen exhumiert.

Seit dem zwölfjährigen Bestande des Centralfriedhofes sind am katholischen Theile im ganzen 232.301 Personen, in der israelitischen Abtheilung seit Eröffnung derselben (am 5. März 1879) 12.305 Leichen bestattet worden; es beläuft sich somit die Gesamtzahl der bis Ende 1886 im Centralfriedhofe bestatteten Leichen auf 244.606.

Von den in den Arcaden hergestellten 36 Gräften wurden bis Ende des Jahres 1886 im rechtsseitigen Flügel 7, im linksseitigen Flügel 6, zusammen daher 13 Arcadengräfte zur Benützung abgegeben.

E. Städtische Wasenmeisterei.

Städtische Wasenmeisterei. Der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in Wien und der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf, wo die Afer auf gesundheitsunschädliche Art mittels thermo-chemischen Verfahrens verarbeitet und die gewonnenen Producte zum Vortheile der heimischen Industrie und des Ackerbaues, verwertet werden, hat sich im Jahre 1886 wesentlich consolidiert.

In letztgenannter Anstalt wurden im Jahre 1886 200 Rinder, 279 Kälber, 582 Schweine, 307 Lämmer, 114 Schafe und Ziegen, 690 Pferde, 911 Hunde, 413 Katzen, 112 Stück Rothwild, 197 Hasen und Kaninchen, 2199 Geflügel, 6985 Krebse, 7026 Kilogramm Fische, 7285 verschiedene kleinere Thiere, dann Nahrungsmittel, welche von der Consumtion ausgeschlossen worden sind, und zwar: 17.883 Kilogramm Rindfleisch, 8174 Kilogramm Kalbfleisch, 2406 Kilogramm Schweinefleisch, 1137 Kilogramm Schaffleisch und 16.040 Kilogramm verschiedene Fleischarten thermo-chemisch verarbeitet, und repräsentiert das gewonnene Fettmateriale und das als Dünger geschätzte Fleisch- und Knochenmehl im Jahre 1886 einen Wert von nahe 10.000 fl.

Der mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 4. November 1885 genehmigte Zubau zur gedachten Anstalt, enthaltend ein Locale, in welchem die bei der Zertheilung der hier verseuchter Thiere beschäftigten Arbeiter nach der Arbeit die Kleider zu wechseln und sich überhaupt einer sorgfältigen Reinigung zu unterziehen haben, ferner eine Waschküche, in welcher die Kleider und die Wäsche dieser Arbeiter gereinigt werden können, wurde im abgelaufenen Jahre mit einem Kostenaufwande von 2156 fl. 77 kr. in Ausführung gebracht.

Da bei bedeutendem Sinken des Wasserstandes im Donaucanale in der städtischen Wafenmeisterei in Kaiser-Ebersdorf Wassermangel eintrat, wurde daselbst mit Genehmigung des Gemeinderathes ein Pulsometer beigelegt, welcher den Zweck hat, bei allfälligem Sinken des Wasserstandes im Donaucanale den für diese Anstalt nothwendigen Wasserbedarf zu sichern.

Die Anstalt und deren Betrieb wird nicht selten von Fachmännern auswärtiger Communen in Augenschein genommen. Da der Bestandvertrag bezüglich der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf im December 1887 abläuft, wurden bereits die Einleitungen zur Gewinnung einer neuen Unternehmung getroffen, wobei die Erfahrung der ablaufenden Pachtperiode Berücksichtigung fand, sowie auf Verbesserungen hinsichtlich des Betriebes Bedacht genommen wurde.